

Informationen über **Hepatitis A** (infektiöse Gelbsucht) In Gemeinschaftseinrichtungen

Hepatitis A, auch Gelbsucht genannt, ist eine Leberentzündung und wird durch die Ansteckung mit dem Hepatitis- A-Virus (HAV) hervorgerufen.

Die Krankheitserreger werden über den Mund aufgenommen und vom Erkrankten mit dem Stuhlgang ausgeschieden.

Die Ansteckung erfolgt über

1. erregerhaltige Speisen und Getränke, vor allem bei Verzehr von nicht oder zu kurz erhitzten Speisen – insbesondere von Meeresfrüchten oder mit Fäkalien gedüngtem Gemüse, Obst oder Salat – Leitungswasser, Badewasser und Eiswürfel, sowie
2. vom Erkrankten berührte Gegenstände oder den direkten Kontakt über nicht desinfizierte Hände des Erkrankten.

Ein Großteil der Erkrankungen wird auf Reisen in warme Länder (Mittelmeerländer, Tropen und Subtropen) erworben, in denen der Hygienestandard niedrig ist und die Erkrankung deshalb häufiger vorkommt.

| | |
|---|---|
| Beschwerden | Bei Kleinkindern oft ohne Symptome, ansonsten Übelkeit, Bauchschmerzen, Fieber, später Erbrechen und Durchfall, Dunkelfärbung von Urin, Hellfärbung von Stuhl sowie Gelbfärbung der Augen (Augenweiß) und evtl. der Haut, Juckreiz. |
| Inkubationszeit | 2-7 Wochen, |
| Ansteckung | 10-14 Tage vor bis 10-14 Tage nach Krankheitsbeginn |
| Kontaktpersonen | Familienangehörige, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder im Lebensmittelbereich arbeiten, benötigen ein Arztattest. |
| Wiedenzulassung | 1 Woche nach Beginn der Gelbsucht |
| Attest vom Arzt | nicht erforderlich, Gesundheitsamt legt Ausschlusszeiten fest |
| Meldepflicht § 34 Infektionsschutzgesetz | Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind dazu verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung jeden Erkrankungsfall sofort zu melden. Die Gemeinschaftseinrichtung wird das Gesundheitsamt umgehend informieren. |

* Inkubationszeit: Die Zeit zwischen Ansteckung mit dem Erreger und dem Ausbruch der Erkrankung

Kinder können unerkannt erkranken und dennoch andere Personen anstecken. Erwachsene erkranken in der Regel schwerer. Je nach Alter und Vorerkrankung kommen (wenige) Todesfälle vor. Der Nachweis einer Infektion ist über die Untersuchung von Stuhl oder Blut möglich.

Die Krankheit heilt stets vollständig aus und hinterlässt lebenslange Immunität.

Um eine Weiterverbreitung zu verhindern, sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

1. **Impfung:**

Enge Kontaktpersonen (Geschwister, Eltern, Betreuungspersonen, Freunde und Spielkameraden) sollten sich umgehend von ihrem Arzt untersuchen lassen, den Impfausweis mitbringen und sich bei fehlender Immunität impfen lassen. Erfolgt die Impfung der Kontaktperson bis zu zehn Tage nach dem Auftreten erster Krankheitszeichen beim Erkrankten, kann eine Weitergabe der Infektion meist vermieden werden.

Es gibt aktive und passive (Immunglobulin) Impfstoffe. Bevorzugt wird heutzutage der aktive Impfstoff, weil er langfristig schützt und dabei gut verträglich ist. Er kann gleichzeitig mit anderen Impfungen geimpft werden und ist auch in Kombinationspräparaten (mit Hepatitis B oder Typhus) erhältlich.

2. **Hygiene:** Wichtig ist außerdem, dass sich die Erkrankten **und** die Kontaktpersonen **nach jedem** Toilettenbesuch und **vor** der Zubereitung von Mahlzeiten die Hände gründlich waschen, mit Einmalhandtüchern abtrocknen **und** anschließend **desinfizieren**. Die Toilette (Toilettensitz) und alle beim Toilettengang berührten Armaturen sind zu desinfizieren. Die Hände- und Flächendesinfektionsmittel **müssen gegen Viren** wirksam sein. Unterwäsche, Handtücher und Bettwäsche sollten bei 90°C gewaschen werden.

Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für Betreuer, Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftseinrichtungen sowie für Personen, die **in Lebensmittelbereichen** arbeiten:

Für **Erkrankte** und deren **enge Kontaktpersonen** (Personen des gleichen Haushaltes, engste Spielkameraden oder Kindergartenkinder der gleichen Gruppe) gilt in Gemeinschaftseinrichtungen ein **Besuchs- oder Tätigkeitsverbot** (§ 34 Abs.3 IfSG). Enge Kontaktpersonen, z.B. Eltern, die im Lebensmittelbereich arbeiten, dürfen nach § 42 IfSG Küchen nicht betreten, Lebensmittel herstellen oder verkaufen, bis eine Ansteckung bei ihnen ausgeschlossen ist.

Alle Meldungen gehen an das zuständige Gesundheitsamt, das die erforderlichen Maßnahmen einleitet. Die Dauer des Ausschlusses oben genannter Personen wird vom zuständigen Gesundheitsamt festgelegt. Personen, die eine Riegelungsimpfung erhalten haben, können die Gemeinschaftseinrichtungen oder Küche nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wieder betreten.

Personen, die zuvor ausreichend geimpft wurden oder die Erkrankung selbst durchgemacht haben (Nachweise erforderlich!), können ohne Bedenken die Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin besuchen bzw. in der Küche weiter arbeiten.

Vor Auslandsreisen in südliche Länder berät Sie Ihr Gesundheitsamt gerne über vorsorgliche Impfungen für die jeweiligen Reiseländer (Tel. +49 228 – 77 37 87) und gibt auch bei Rückfragen von Kontaktpersonen und Erkrankten unter +49 228 – 77 37 64 gerne Auskunft.

Ihr Gesundheitsamt Bonn, Januar 2018